

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Modernes Südasien (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 14. Dezember 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-65)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

¹Ziel des Studiengangs ist die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten Teilgebiete der Indologie / Südasienkunde sowie der Methoden der Indologie / Südasienkunde, also des fachspezifischen Denkens und Arbeitens. ²Den inhaltlichen Schwerpunkt bildet das moderne Südasien. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich später in der Berufspraxis zügig in die jeweils an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten. ⁴Insbesondere durch die gezielte Vermittlung interkultureller Kompetenz erschließen sich den Absolventen neue interessante Berufsfelder. ⁵Ferner soll das für den Masterstudiengang, der auf dem Bachelorstudiengang aufbaut, erforderliche Grundwissen erarbeitet werden. ⁶Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich (55 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte).

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

¹Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt.

²Da Lehrveranstaltungen des Studienfaches auch in englischer Sprache abgehalten werden können und ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in engli-

scher Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache von großem Nutzen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann im Bachelor-Studiengang nur im Wintersemester begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

¹Das Bachelor-Studienfach Modernes Südasiens wird als Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten absolviert. ²Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich (55 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtbereich (5 ECTS-Punkte). ³Von den im Studiengang insgesamt zu erwerbenden 180 ECTS-Punkten werden 60 ECTS-Punkte im Nebenfach Modernes Südasiens und 120 ECTS-Punkte in einem weiteren, frei wählbaren Hauptfach erworben.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

¹Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Modulteilteile in den einzelnen Bereichen

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Bereichen, Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung und den Modulbeschreibungen.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden.

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

¹Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. ²Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

¹Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

²Die Prüferinnen und Prüfer können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Bei von ausländischen Dozentinnen oder Dozenten durchgeführten Lehrveranstaltungen ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Die jeweiligen Prüfer und Prüferinnen sind ermächtigt, die Prüfungszeiträume am Anfang der jeweiligen Veranstaltung eines Semesters bekannt zu geben.

Abs. 3: Rücktrittsfrist

Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Bachelor-Nebenfach Modernes Südasiens alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 55 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. ²Zudem müssen aus dem Wahlpflichtbereich Modul(e) im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten bestanden sein.

Anlagen:

Anlage 1: [Studienfachbeschreibung](#)

Anlage 2: [Modul- und Teilmodulbeschreibungen \(Modulhandbuch\)](#)

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.